

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 12. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 15.09.2020
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/21:30 Uhr
Ort, Raum: im Bürgerzentrum, großer Saal, Hauptstr. 60

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	
Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	
Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	
Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeier, Angela	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	
Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Schulz, Tina	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Wölfel, Michael	Gemeinderatsmitglied	
Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	

Verwaltung:

Dietrich, Doris	Schriftführerin	
Meißner, Alexander	Amtsleiter	

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	

TAGESORDNUNG

- 1** Bauantrag; Dufner Monika und Reisenauer Erwin
Anbau eines Wintergartens an die bestehende Doppelhaushälfte, Eichendorffstraße 12, FINr. 1936/9
- 2** Bauantrag; Familie Moser
Errichtung eines Doppelhauses mit 3 Wohneinheiten, Garagen und offenen Stellplätzen, Kiefernstr. 6, FINr. 1984/26
- 3** Förderprogramm der Gemeinde Eichenau für die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen und Speichersystemen
- 4** Erforderlichkeit einer gemeindeeigenen Obdachlosennotunterkunft
- 5** Vollzug des Art. 18 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); Antrag der Anwohner der Allinger Straße: Keine Hauptbuslinie durch die Wohnstraße – Allinger Straße in Eichenau vom 02.07.2020; Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerantr
- 6** Einrichtung einer Waldgruppe in Kooperation mit dem Sterntaler-Kindergarten / Alternativ Waldkindergarten
- 7** Antrag der Freien Wähler Eichenau: Einberufung eines Arbeitskreises für die Errichtung eines Kinderhauses
- 8** Überlegungen zur Weiterentwicklung der gemeindlichen IT
- 9** Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen bzw. für die Kosten-Leistungs-Rechnung der Gemeinde Eichenau
- 10** Erschließung Verkaufskiosk am Badesee
- 11** Verschiedenes

Eröffnung der Sitzung

Der Erste Bürgermeister Peter Münster begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungen zur Tagesordnung

Keine Wortmeldungen

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

Herr Diederichs, Allinger Straße, hat eine Wortmeldung zur Info-Veranstaltung „Buslinien in Eichenu“ am 09.09.2020.

Erster Bürgermeister Peter Münster weist Herr Diederichs darauf hin, dass nur Wortmeldungen ohne Bezug zur Tagesordnung zugelassen sind. Seine Wortmeldung beziehe sich auf jedoch auf TOP 5 der öffentlichen Tagesordnung, er könne sie am Ende der Sitzung stellen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Protokollgenehmigung

Zum Protokoll der 11. Sitzung des Gemeinderates am 28.07.2020 werden keine Änderungswünsche vorgetragen.

Top 1	Bauantrag; Dufner Monika und Reisenauer Erwin Anbau eines Wintergartens an die bestehende Doppelhaushälfte, Eichendorff- straße 12, FINr. 1936/9
--------------	---

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.11.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 7 Eichenau Nordost.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen den Anbau eines Wintergartens mit einer Größe von 15,70 m² an die bestehende Doppelhaushälfte.

Abweichungen:

GFZ

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ = 0,35 wird mit der beantragten GFZ = 0,364 um 8,10 m² überschritten.

Beurteilung:

GFZ

Mit dem Gebäudebestand mit einer Geschossfläche von 184,20 m² wird die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ = 0,35 noch nicht vollständig ausgeschöpft. Durch den beantragten Wintergarten ergibt sich eine Überschreitung der höchstzulässigen GFZ um 8,10 m², welche jedoch nach Auffassung der Verwaltung in einem für Wintergärten vertretbaren Rahmen bleibt und somit befürwortet werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Anbau eines Wintergartens an die bestehende Doppelhaushälfte auf dem Grundstück FINr. 1936/9, Eichendorffstr. 12 und stimmt der erforderlichen Befreiung bezüglich GFZ-Überschreitung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Top 2 Bauantrag; Familie Moser
Errichtung eines Doppelhauses mit 3 Wohneinheiten, Garagen und offenen Stellplätzen, Kiefernstr. 6, FINr. 1984/26

Vortrag:

Der o.g. Bauantrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.06.2020 behandelt und einstimmig abgelehnt. Daraufhin haben die Bauherren den Antrag zurückgezogen.

Nun wurde der Bauantrag **ohne** inhaltliche Änderung der Pläne mit Schreiben vom 27.08.2020 neu eingereicht. Eine erneute Befassung des Gemeinderates scheidet daher aus Sicht der Verwaltung aus.

Zum Schreiben und der Anlage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei dem entfernten Baumbestand handelt es sich nicht, wie von den Bauherren behauptet, um nicht schützenswerten Baumbestand. Vielmehr wurde eine Tanne und 2 Thujen gefällt, die unter die Baumschutzverordnung gefallen wären. Dies wurde in der Sitzungsvorlage vom 23.06.2020 auch so dargestellt und nicht, wie behauptet, falsch vorgetragen. Der vorgelegte Freiflächenplan („Begrünungsplan“) ist auch noch nicht von der Naturschutzbehörde genehmigt, so wie die Bauherren dies behaupten, sondern lediglich mündlich im Rahmen der Bauberatung mit der Gemeindeverwaltung besprochen.

Bei den von den Bauherren bezüglich der beantragten GRZ-Überschreitung als Bezugsfälle aufgelisteten Grundstücken handelt es sich bis auf die Grundstücke Wettersteinstraße 22 (FINr. 1981/8) und Wankstraße 3+5 (FINr. 1981/85) um Grundstücke, die bereits bei Bebauungsplanaufstellung im Jahr 1998 mit dem derzeit vorhandenen Bestand bebaut waren und somit nicht als Bezugsfälle herangezogen werden können.

Für die Grundstücke FINrn. 1981/8 und 1981/85 wurden im Jahr 2017 Bauanträge im Genehmigungsverfahren eingereicht, die die höchstzulässige GRZ = 0,25 mit dem Hauptgebäude eingehalten haben. Lediglich die GRZ mit den Nebenanlagen (GRZ = 0,375) wurde überschritten. Diese Überschreitung ist laut Bebauungsplan auch über 50 % zulässig, wenn sie zur Erfüllung des Stellplatznachweises erforderlich ist. Dies war aufgrund der vorgelegten Baupläne der Fall, so dass auch hier keine Befreiung erforderlich war. Die beiden auf den Grundstücken errichteten Pools waren nicht Bestandteil der Baupläne. Sie wurden später, ohne die hierfür notwendige Genehmigung errichtet und stellen damit auch keinen Bezugsfall dar.

Die weiteren Abweichungen, Dachform Garage, Dachüberstand, bauliche Gestaltung und Stellplatzsytuierung wurden bereits in der Sitzungsvorlage vom 23.06.2020 als zu befürworten beurteilt.

Eine Baugenehmigung von 2019, so wie von den Bauherren dargestellt, gibt es nicht, vielmehr handelte es sich dabei um ein Genehmigungsverfahren, bei dem die Bauherren sowie der Planer verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften sind. Entgegen der Darstellung der Bauherren wurde der Dachüberstand demzufolge nicht genehmigt.

Die Parksituation auf öffentlicher Straße durch EDEKA-Kunden tut bei der Beurteilung des Antrages nichts zur Sache, weswegen die Richtigkeit der Behauptungen des Bauwerbers von der Bauverwaltung nicht weiter überprüft wurde.

Da die vorgelegten Planunterlagen nicht geändert wurden und somit inhaltlich der Beschlussvorlage des Gemeinderates vom 23.06.2020 entsprechen, ist eine erneute Befassung des Gemeinderates mit dem identischen, bereits abgelehnten Antrag nicht veranlasst.

Kenntnisnahme

Anwesende: 22
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Top 3	Förderprogramm der Gemeinde Eichenau für die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen und Speichersystemen
--------------	---

Vortrag:

Mit dem Schreiben vom 30.10.2019 beantragte die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Eichenau in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Mittel in Höhe von 20.000 Euro in den Gemeindehaushalt für ein Förderprogramm „Solarthermie- Photovoltaikanlagen in Privathaushalten“ einzustellen.

Nachdem die Verwaltung in der Beschlussvorlage der Gemeinderatssitzung am 29.11.2019 daraufhin gewiesen hat, dass die Zielsetzung eines landkreisweit einheitlichen Förderprogramms in diesem Kontext sinnvoll wäre. Zudem reichte die SPD Fraktion einen Ergänzungsantrag ein, welcher Fördersummen von 40.000 Euro in den jeweiligen Haushalten 2020 und 2021 vorsah und darauf hinwies zusätzlich Speichersysteme bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Daraufhin beschloss der Gemeinderat, jeweils 40.000 Euro in die Haushalte 2020 und 2021 zur Förderung von Solarthermie, Photovoltaik und Speichersystemen einzustellen.

Auf Bestrebung von Gemeinderat und Energiereferent Herrn Dr. Perras dieses Programm möglichst zeitnah umzusetzen, wurde nun auf Grundlage eines früheren Energieförderprogramms der Gemeinde Eichenau und der Förderprogramme der Gemeinden Landsberied und Gauting ein gemeindeeigenes Programm von der Bauverwaltung aufgesetzt.

Die Zielsetzung dieses Programms ist es, Anreize für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, selbst Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren und dafür vorgesehene Anlagen und Speichersysteme zu installieren. Dabei ist die Gruppe der Antragsberechtigten bewusst weit gefasst, um so die Möglichkeiten der Fördergelder auszuschöpfen und die nachhaltige Energieerzeugung voranzutreiben.

Wichtig im Zuge der Antragsstellung ist, dass die Förderung nur unter bestimmten Voraussetzung und Einhaltung dieser erfolgt. Dabei muss der Förderantrag vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Planung und Untersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen hingegen darf erst nach Zustellung des positiven Genehmigungsbescheids erfolgen. Der Antrag selbst wird von einer durch die Gemeinde Eichenau beauftragten Institution auf technische Sinnhaftigkeit geprüft und daraufhin bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Antrags, des Kostenvoranschlags eines ausführenden Unternehmens und der Stellungnahme der prüfenden Institution durch die Gemeinde genehmigt.

Förderfähige Systeme sind Photovoltaikanlagen, kombinierte Photovoltaik-/Solarthermieranlagen, Balkonmodule, Solarthermieranlagen und zugehörige Batteriespeichersysteme.

Die Genehmigung der Anträge erfolgt nur im Zuge der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Da es eine freiwillige Leistung der Gemeinde Eichenau ist, besteht kein rechtlicher Anspruch auf grundsätzliche Bewilligung.

Die Auszahlung der Fördermittel ist bei positivem Genehmigungsbescheid der Gemeinde und Einhaltung der Fördervoraussetzungen bis zum 10.12. des darauffolgenden Jahres möglich. Hierfür ist der Gemeindeverwaltung vom Antragsteller ein Verwendungsnachweis, eine Inbetriebnahmebescheinigung, falls notwendig ein Zertifikat des installierten Systems, die prüfbaren Schlussrechnungen und ein Nachweis über die Begleichung der Rechnungen vorzulegen.

Nach Möglichkeit sollten Antragstellung, Errichtung und Auszahlung der Fördermittel innerhalb eines Haushaltsjahres erfolgen, um so die Bildung von Haushaltsresten zu vermeiden. Diese Vorgehensweise erfolgte bereits bei einem vorhergehenden Förderprogramm zur Nutzung regenerativer Energien aus dem Jahr 2002 und erwies sich als gut umsetzbar.

Um eine Doppelförderung auszuschließen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Verfügbarkeit anderer Fördermittel aus Förderprogrammen des Landes oder des Bundes, diese vorrangig zu nutzen sind.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass dieses Förderprogramm einen starken Anreiz schaffen kann, sodass unterschiedlichste Nutzergruppen die Anschaffung und Installation einer neuen Photovoltaik- oder Solarthermieanlage in Verbindung mit Speichersystemen in Erwägung ziehen werden. Dabei kann die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde der ausschlaggebende Impuls zur konkreten Umsetzung sein. Die schrittweise Umstellung der Energieerzeugung auf nachhaltige und erneuerbare Systeme im Zuge der Klima- und Energiepolitik wurde sowohl auf Landkreis- als auch auf Gemeindeebene beschlossen. Daher ist das beschriebene Förderprogramm nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung wichtig, um diese Zielsetzung zu erreichen.

Beratung:

In der intensiven und kontroversen Beratung wurde unter anderem kritisiert, dass ausschließlich Ziel21 als Ansprechpartner für die Einholung einer Stellungnahme bzgl. der Überprüfung auf technische Sinnhaftigkeit des Antrags benannt werde. Es könne ein Zielkonflikt entstehen, da Ziel21 auch Ausführer sein könnte. Auch KommEnergie könnte eine Stellungnahme abgeben.

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, es werde eine Liste mit möglichen Ansprechpartnern erstellt, auf der dann auch Ziel21 und die KommEnergie stehen werden. In dem Formular „Antragsprozess Förderprogramm Photovoltaik / Solarthermie Eichenau“ werde in Punkt 3 die Worte „bei Ziel 21“ gestrichen, ebenso in Punkt 4.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des vorliegenden Förderprogramms der Gemeinde Eichenau für die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen und Speichersystemen zum 01.10.2020.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Top 4 Erforderlichkeit einer gemeindeeigenen Obdachlosennotunterkunft**Vortrag:**

Die Unterbringung von Obdachlosen ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und erfolgt nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (Anmerkungen 173 - 198). Unter Obdachlosigkeit wird ein Zustand definiert, in dem Menschen über keinen Wohnraum verfügen und dadurch Gefahr laufen im öffentlichen Raum, im Freien oder in Notunterkünften übernachten zu müssen. Um von diesen Personen Gefahren für Leib und Leben abzuwehren, muss die Gemeinde Maßnahmen als Sicherheitsbehörde ergreifen. Allgemein wird unterschieden zwischen „freiwilliger“ und „unfreiwilliger“ Obdachlosigkeit. Ein „freiwilliger Obdachloser“ ist eine Person, die ohne feste Unterkunft von Ort zu Ort zieht und keinen Anspruch auf Unterbringung erhebt, weil sie den Entschluss „auf der Straße zu leben“ gefasst hat. Für die Gemeinde sind aber vor allem die Sachverhalte von Interesse, bei denen Personen unfreiwillig obdachlos werden. Diese unfreiwillige Obdachlosigkeit hat überwiegend folgende Ursachen: Mietschulden und damit Verlust der Wohnung durch Zwangsräumung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Suchtverhalten, fehlende Resozialisierung von Strafgefangenen und psychische Störungen.

Am 15.04.2015 fasste der Gemeinderat den Beschluss, das Gebäude auf dem Gemeindegrundstück Niblerstraße 24 als Obdachlosenunterkunft zu nutzen. Im November 2015 wurden die ersten öffentlich-rechtlichen Einweisungen in die Unterkunft vorgenommen. Vor allem Familien waren in der Niblerstraße untergebracht, aber auch Paare und Einzelpersonen. Im Herbst 2017 wurde ein wegen Obdachlosigkeit in der Niblerstraße untergebrachtes Paar Eltern eines Sohnes und auch das Baby verbrachte seine ersten 4 Lebensmonate in der gemeindeeigenen Unterkunft.

Eine Unterbringung von von Obdachlosigkeit bedrohter Personen im Gebäude auf der Liegenschaft Niblerstraße 24 ist seit Mai 2020 nicht mehr möglich, da die Standfestigkeit des Gebäudes gefährdet ist.

Anhand der beiliegenden Aufstellung der öffentlich-rechtlichen Unterbringungen seit Nov. 2015 ist zu erkennen, dass bis Frühling 2020 insgesamt 40 Personen in gemeindeeigenen Unterkünften untergebracht waren. Im gleichen Zeitraum waren 18 Personen in auswärtigen Pensionen untergebracht. Die Tatsache, dass nicht alle oder mehr Personen in der Niblerstraße untergebracht waren, resultiert daraus, dass aufgrund von Suchterkrankungen oder psychischen Auffälligkeiten die Unterbringung verschiedener Personenkreise in der Niblerstraße, wo keine Betreuung oder tägliche Kontrolle stattfindet, nicht ratsam war. 3 Personen mussten wegen dieser Problematik, und weil, in einem Fall, die gesamte Unterkunft vermüllt war, die Niblerstraße verlassen und in eine auswärtige Pension verlegt werden.

Zwei Anbieter haben sich auf die Unterbringung von Obdachlosigkeit bedrohter Personen „spezialisiert“. Diese zwei Einrichtungen die aktuell, nach Kostenübernahme der Gemeinde Eichenau, Zimmer bzw. Betten an Kommunen vermieten (das Hotel am Horst in FFB und das Hotel Restaurant Königsstuben in Gröbenzell) verfügen nur über wenige Einheiten in denen Paare oder eine Mutter mit Kind aufgenommen werden könnten. Für die Verwaltung ist es de facto unmöglich ein Pensionszimmer oder dergleichen für kinderreiche Familien oder die, im Rahmen des Familiennachzuges von anerkannten Flüchtlingen von der Gemeinde unterzubringenden, Angehörigen anzumieten. Eine Unterbringung einer Familie ist in diesen Pensionen nicht möglich. Alternativ könnten ein Apartment, eine Wohnung oder ein Haus von entsprechender Größe angemietet werden. Eine solche Anmietung bei der gegenwärtigen Wohnraumsituation ist schwierig, die Kosten sind schwer abschätzbar. Bei einer Unterbringung einer mehrköpfigen Familie, waren wir bisher auf die gemeindeeigene Unterkunft angewiesen.

Es stehen zurzeit Einweisungen einer Einzelperson und mittelfristig eines Paares im Raum, für die wir Unterbringungsmöglichkeiten benötigen. Bei der nächsten Familie, die ihren Wohnraum verliert, steht die Gemeinde vor einem ernstem Problem.

Nach jüngster Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs: BayVGh, Beschluss vom 14.08.2019, 4 CE 19.1546 gilt: Sicherheitsbehörde gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG nicht nach dem Ort, an dem sich der Betroffene erstmals obdachlos meldet, sondern nach dem Ort, an dem er sich gerade aufhält und die Zuweisung einer Notunterkunft begehrt.

Andere Unterbringungsmöglichkeiten als die beiden Pensionen bestehen im Landkreis Fürstenfeldbruck nicht. Die Zeit, in der es möglich war, in anderen Kommunen mit eigenen Unterkünften Personen unterzubringen, ist vorbei. Die Stadt München weist jede Verantwortung für obdachlose Menschen aus dem Umland konsequent von sich. Der Handlungsbedarf ist überall größer geworden und es sind mittlerweile auch (kleine) Gemeinden, die Notunterbringungen bis lang gar nicht kannten, betroffen. Die neu eingerichtete aufsuchende Sozialarbeit unter der Trägerschaft der Diakonie Herzogsägmühle hat die Arbeit aufgenommen und die bisherige Zusammenarbeit ist sehr gut. Allerdings löst auch diese Stelle nicht das Problem der Notwendigkeit von Betten zur Notunterbringung.

Beratung:

In der Beratung wurde nachgefragt, ob das Gebäude des Frauenhauses oder leerstehende Wohnungen in Eichenau eine Möglichkeit der Unterbringung seien. Es wurde angeregt, bei einem Gebäudeneubau auf nachhaltige ökologische Bauweise zu achten.

Kenntnisnahme

Die gemeindeeigene Obdachlosenunterkunft auf der Liegenschaft Niblerstraße 24 ist aufgrund baulicher und statischer Mängel nicht mehr nutzbar. Die Verwaltung darf in Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe – Gefahrenabwehr wegen drohender Obdachlosigkeit - keine Einweisungen in das Gebäude vornehmen. Es bedarf einer alternativen (gemeindeeigenen) Unterbringungsmöglichkeit.

Kenntnisnahme

Anwesende: 22
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Top 5	Vollzug des Art. 18 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); Antrag der Anwohner der Allinger Straße: Keine Hauptbuslinie durch die Wohnstraße – Allinger Straße in Eichenau vom 02.07.2020; Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerantr
--------------	---

Vortrag:

Am 02.07.2020 überreichte Herr Günther Kosler als Vertreter von Anwohnern der Allinger Straße Unterschriften zum Antrag „Keine Hauptbuslinie durch die Wohnstraße – Allinger Straße in Eichenau“. Vorangegangen war die Übergabe eines beklebten Kartons durch Herrn Kosler an den Ersten Bürgermeister am 25.06.2020, die von etwas mehr als 20 Eichenauer Bürgerinnen und Bürgern begleitet war. Die Unterschriften waren nicht beigeheftet.

Zunächst stellt sich die Frage, ob es sich hierbei um eine Eingabe nach Art. 56 Abs. 3 GO oder einen Bürgerantrag nach Art. 18 b GO handelt. Rechtlich besteht der Unterschied darin, dass bei Eingaben oder Beschwerden nach Art. 56 Abs. 3 GO der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Beantwortung der Fragestellung hat. Diese hat durch das betreffende Gremium zu erfolgen. Da die Beschwerdeführer Günther Kosler und Ulrich Ramminger nach eigenem Bekunden 580 Unterschriften von Eichenauerinnen und Eichenauer vorliegen habe, deren Namen und Adressen der Gemeinde Eichenau aber nicht vollständig bekannt sind, könnte diese Antwort allenfalls im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung zutreffender Weise erfolgen.

Bei einem Bürgerantrag nach Art. 18 b GO haben die Unterzeichner den Anspruch, dass die Angelegenheit innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerantrags, durch das zuständige Organ innerhalb von drei Monaten im Gemeinderat zu behandeln hat (Art. 18 b Abs. 5 GO).

Die Prüfung hat innerhalb der gesetzlichen Frist zu erfolgen. Das Ergebnis wird dem Gemeinderat zur Feststellung am 15.09.2020 vorgelegt, da während der gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Ferienzeit der Lauf der Monatsfrist nach Art. 18 b Abs. 4 GO gehemmt ist, Art. 18 b Abs. 7 GO. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bestimmt diesbezüglich in § 8 Abs. 2, dass die Ferienzeit des Gemeinderates sechs Wochen beträgt und mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien in Bayern beginnt. Die nächste hierauf folgende Sitzung ist die Sitzung am 15.09.2020, sodass die Frist des Art. 18 b Abs. 4 GO gewahrt ist.

Formal ergibt die Prüfung der vorliegenden Unterlagen:

1. Die am 02.07.2020 eingegangenen überreichten Unterschriftenlisten hat die Allgemeine Verwaltung überprüft. Von 215 vorliegenden Unterschriften waren 180 als Gemeindebürger wahl- und damit unterschriftsberechtigt. Die Gemeinde zählt derzeit 12.829 Gemeindeeinwohner (Stand 30.06.2020), das Quorum von mehr 1 % der Gemeindebürger gegenüber den Gemeindeeinwohnern ist daher erfüllt.
2. Ebenfalls erfüllt ist das Kriterium, dass nicht zuvor eines Jahres bereits ein Bürgerantrag in der Sache bestellt wurde (Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO).
3. Als Vertreter sind Herr Günther Kosler und Herr Ulrich Ramminger unter Angabe der jeweiligen Adressen benannt, sodass Art. 18 b Abs. 2 Satz 1 GO erfüllt ist.

An die Verbindung von Begründung und Unterschriften sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, allerdings sollen die wesentlichen Beweggründe dem Antrag zu entnehmen sein. Zwar geben Kommentarstellen einen Hinweis darauf, dass bei der Prüfung der Begründung die selben Regelungen wie bei Bürgerbegehren nach Art. 18 a GO gelten sollen (Bauer, Böhle, Eckert Art. 18 b GO, Randziffer 5 und 6), allerdings wäre ein Festhalten an der strengen Regelung für Bürgerbegehren, dass diese auf einer Vorder- und Rückseite zu drucken, reine Förmerei. Der Vertreter der Eingabe, Herr Günther Kosler, bestätigte bei Übergabe der Unterschriftenlisten, dass jeder der Unterschriftenlisten eine Begründung angeheftet war. Diese entfernten die Vertreter zum Zwecke des Einscannens der Unterschriften. Dies gilt angesichts der gestuften Verfahren zwischen Eingaben, Bürgerantrag und Bürger-

begehren umso mehr, denn das Bürgerbegehren nach Art. 18 a GO kann einen Bürgerentscheid mit einer konkreten Rechtsfolge für die Gemeinde auslösen, der im Gemeinderat zu behandelnde Bürgerantrag nicht.

4. Die vorliegende Begründung lautet wie folgt:
*„Sehr geehrte Eichenauer,
sehr geehrte Nachbarn,*

haben Sie schon von der geplanten Regionalbuslinie 862 gehört, die ab Dezember 2021 durch die gesamte Allingerstraße fahren soll? Laut aktuellem Ausschreibungsfahrplan sollen 12 Meter lange Busse von Montag bis Samstag 112-mal in der Zeit von 5:40 Uhr bis 0:20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 22-mal von 8:00 Uhr bis 18:30 Uhr fahren. Pro Woche sind das fast 700 Busse. Wie wir vom Landratsamt erfahren haben, ist der Hauptzweck dieser Buslinie, die Störungen der S-Bahnlinie S4 zu kompensieren und die Fahrgäste an weitere Regional- bzw. Express-Buslinien anzubinden.

Nur wenn diese Regionalbuslinie durch die Hauptstraße fährt, profitieren alle Eichenauer Einwohner in gleichem Maße von diesen Vorteilen. Für ein einzelnes Wohngebiet ist der Nutzen gering und die damit verbundenen Belastungen sind unverhältnismäßig hoch.

Wir sind davon überzeugt, dass nicht nur die direkten Anwohner der Allingerstraße von dieser Buslinie betroffen sein werden, sondern alle Bewohner des Wohngebiets östlich der Hauptstraße.

Wir befürchten unter anderem:

Anstieg des Verkehrs im gesamten Wohngebiet östlich der Hauptstraße

Wenn werktags zu den Stoßzeiten Busse durch die Allingerstraße fahren, wird der Verkehrsfluss stark verlangsamt werden. Aufgrund der engen Straße, den parkenden Autos und den wenigen Ausweichstellen ist es schwierig für einen 12m langen Bus, sich mit entgegenkommendem Verkehr zu arrangieren. Die Folge wird sein, dass Verkehrsteilnehmer auf angrenzenden Straße wie die Zugspitzstraße, Bgm-Kraus-Straße und Olchingerstraße ausweichen und der Verkehr anschließend über die Querstraßen wie Eichen-, Fasan-, Frühling-, Nibler-, Wiesen-, Schul-, Beethoven-, Mozart-, Eichendorff-, Wald-, Zweig- und Goethestraße sowie Buchenweg abfließt. Die Querstraßen werden auch als Zubringer für die Zugspitzstraße an Bedeutung gewinnen. Hiervon sind dann auch die in westlicher Richtung verlaufenden Einbahnstraße Steinbüchlweg und Schubertstraße betroffen. Diese Autofahrer werden sich an ihre neue Route gewöhnen und auch zu anderen Zeiten so entlangfahren. Die Busverbindung wird also zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im gesamten Wohngebiet östlich der Hauptstraße führen, mit allen damit verbundenen Risiken und Belastungen, insbesondere Unfallrisiken für Kinder und ältere Menschen. Nach der Eröffnung der Südwestumfahrung von Olching wird der Verkehr nochmal stark zunehmen. Die Wohnqualität im gesamten Wohngebiet östlich der Hauptstraße wird stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Verschärfung der Parkplatzsituation

Durch die sicherlich nötigen Halteverbotszonen wird die Anzahl der verfügbaren Parkplätze in der Allingerstraße deutlich reduziert werden. Die Anwohner und deren Besucher werden zum Parken auf die Nebenstraße ausweichen. Die angespannte Parkplatzsituation wird sich auch auf die Zugspitzstraße und die weiteren Querstraßen Richtung Hauptstraße ausdehnen.

Gefährdung der Schüler auf dem Schulweg in die Weiterführende Schule

Zur Stoßzeit am Morgen, wo bereits jetzt erhöhtes Verkehrsaufkommen herrscht, nützen auch viele Eichenauer Kinder die Allingerstraße mit dem Fahrrad auf ihrem Weg in die Realschule und das Gymnasium nach Puchheim. Die geplante Buslinie wird die angespannte Verkehrssituation am Morgen noch weiter verschärfen und die Gefahren für die Schüler werden ansteigen.

Ausführlichere Recherchen zur geplanten Regionalbuslinie 862 durch die Allingerstraße von Uli Ramminger finden Sie auf folgender Webseite: <https://urasepandia.de/buslinie862>.

Diese Buslinie ist bereits vom Gemeinderat beschlossen.

Deshalb bitten wir Sie: Lesen Sie unsere Online-Petition und unterstützen Sie unsere Initiative mit Ihrer Unterschrift. Vielen herzlichen Dank!

<https://www.openpetition.de/petition/online/keine-hauptbuslinie-durch-die-wohnstrasse-allinger-strasse-in-eichenau>

Sollten Sie keinen Computer besitzen, dann füllen Sie bitte das beigefügte Schreiben aus, unterschreiben es und werfen es in unseren Briefkasten.

Am 14. Mai 2020 hält die Gemeinde in der Josef-Dering-Schule eine Informationsveranstaltung ab. Dort möchten wir unsere Sichtweise vortragen und würden uns über Ihr zahlreiches Erscheinen und Ihre Unterstützung sehr freuen.

bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Team des Bürgerprotests

Günther Kosler, Allinger Straße 105a, 82223 Eichenau, E-Mail: guenther.kosler@gmx.net

Uli Ramminger, Eichendorffstr. 2, 82223 Eichenau, E-Mail: uli.ramminger@gmx.de

Zwar ist die Eingabe mit Online-Petition bezeichnet, doch ist dieser zu entnehmen, dass die Beschwerdeführer eine weitestgehende mögliche Änderung der Ausgangslage wünschen. Daher ist die Eingabe auszulegen. Wörtlich heißt dort, es handele sich um eine Online-Petition. Eine solche kennt die Gemeindeordnung nicht. Nach dem Wortlaut könnte man daraus schließen, dass es sich um eine im Gemeinderat zu behandelnde Eingabe nach Art. 56 Abs. 3 GO handeln soll. Historische Herleitungswege sind nicht ersichtlich. Systematisch ist anzuführen, dass die für einen Beschwerdeführer zielgerichtete Behandlung der Beschwerde nicht zuletzt aus demokratischen Gesichtspunkten geboten ist. Dies ist vorliegend das weitergehende Institut, also der Bürgerantrag nach Art. 18 b GO. Nach Sinn und Zweck des Inhaltes der Beschwerde, die eine Veränderung der Ausgangslage wünscht, ergibt sich ebenfalls eindeutig eine Einordnung als Bürgerantrag. Auch aus einer Umdeutung folgt das selbe Ergebnis, sodass die Frage letztlich offen bleiben kann.

5. Offen ist aber die Frage, ob es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt (Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 GO), denn nur dann kann in der Sache materiell eine Behandlung erfolgen.

Zu den materiellen Erfordernissen hat die Gemeindeverwaltung das zuständige Landesamt um Stellungnahme gebeten, da nach Art. 8 Abs. 1 ÖPNVG für Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs der Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft im eigenen Wirkungsbereich tätig wird und Planung, Organisation und Sicherstellung des ÖPNV daher materiell der Gemeinde weder im eigenen noch im übertragenen Wirkungsbereich zuzuordnen ist.

Anders verhält es sich, wenn nach Art. 9 ÖPNVG die Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden greift. Nach Art. 9 Abs. ÖPNVG haben die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden

auf deren Verlangen hin einzelne Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs zu übertragen, wenn die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt sind. Von den derzeit geplanten zukünftigen drei Buslinien 860, 861 und 862 ist lediglich die Linie 861 eine örtliche. Die beiden anderen erstrecken sich auf Flächen anderer Gebietskörperschaften in einem erheblich größeren Maße als in der Durchfahrt durch Eichenau, sodass auch bei einem Verlangen der Gemeinde Eichenau eine Übertragung der Zuständigkeiten für die Linie 862 des MVV nach Art. 9 Abs. 1 ÖPNVG ausscheidet.

Der Landkreis könnte der Gemeinde Eichenau unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit deren Zustimmung einzelne Aufgaben auch so übertragen, Art. 9 Abs. 2 ÖPNVG. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Dies führt auch zum Finanzierungsgrundsatz nach Art. 19 Abs. 1 ÖPNVG, wonach Kosten für Deckungsfehlbeträge der Aufgabenträger selbst zu erbringen hat. Lediglich bei der Übertragung von Aufgaben im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ÖPNVG hat die Gemeinde auf Verlangen des Landkreises die Kosten zu tragen.

Aus der Stellungnahme des Landratsamtes ist zu entnehmen:

„...Dies bedeutet nach wie vor, dass wir uns bzgl. Streckenführung der Linie 862 entweder über Hauptstraße oder Allinger Straße nach dem Wunsch der Gemeinde Eichenau richten werden. Aufgrund der Überörtlichkeit der Verbindung müssten allerdings Sonderwünsche, die aus unserer Sicht zwar technisch machbar wären, aber letztlich zu Mehrkosten führen, finanziell anteilig von der Gemeinde getragen werden. Gleichzeitig muss dabei berücksichtigt werden, dass wegen dieser Überörtlichkeit auch die Interessen von Fürstenfeldbruck, Emmering und Puchheim gewahrt bleiben.

... Beim bestehenden Entwurf der Linie 862 finanziert die Gemeinde nicht mit, ebenso bei einer alternativen Streckenführung über die Hauptstraße. Wie oben zur Gemeinderatssitzung vom 29.1.2019 ausgeführt, haben wir die Gemeinde bzgl. möglicher Streckenführungen selbstverständlich in die Entscheidung mit einbezogen. Zum Einen, weil es im konkreten Fall um die Option Allinger Straße oder Hauptstraße geht, zum Anderen aber auch grundsätzlich, weil es tatsächlich unser übliches Vorgehen ist, bei Änderungen des Linienkonzeptes die Kommune zu informieren, auf deren Gebiet später Haltestellen eingerichtet bzw. bedient werden. Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir der Gemeinde bei der Linienführung keinesfalls die Option Allinger Straße oder Hauptstraße vorgeben und verweisen gleichzeitig auf unsere E-Mail vom 31.7.2020, wonach über diese beiden Optionen hinaus weitere Änderungen fahrplantechnisch und aus Fahrgastsicht natürlich Sinn machen müssen. ...“

Begrifflich spricht Art. 18 b GO nicht von Aufgaben im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis, wie dies in Art. 57, 58 GO der Fall ist, die grundsätzlich die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben regeln, sondern von gemeindlicher Angelegenheit. Auch dies bedarf einer Auslegung, da anders, als dies in Art. 18 a GO für Bürgerbegehren definiert ist, die nur über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises stattfinden können (Art. 18 a Abs. 1, 2 GO), Art. 18 b GO keine derartige enge Bestimmung enthält. Der Begriff Angelegenheit kommt in der Gemeindeordnung noch in Art. 37 bei den Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters vor. Für eine Herleitung des Begriffs ist dies scheinbar unergiebig, denn in Art. 37 GO dient er dazu, zwischen Angelegenheiten der Gemeinde und anderer Gebietskörperschaften, insbesondere des Bundes zu differenzieren. Hieraus leitet sich auch die höchstrichterlich fortgebildete Rechtsprechung des Befassungsverbot her, z. B. für sog. atomwaffenfreie Zonen. Dies legt eine enge Auslegung des Begriffs systematisch nahe. Hieraus eine Analogie für Art. 18 a GO zu ziehen, wäre jedoch verfehlt, da sich gerade aus der Abgrenzung des Begriffs in Art. 37 GO notwendigerweise die Überlegung zu entwickeln hat, welche Annexbefassungszuständigkeiten gegeben sein könnten. So dürfte es unzweifelhaft sein, dass eine Befassung der Gemeinden mit Angelegenheiten des Schienenpersonennahverkehrs zulässig ist, der in Art. 15 ff ÖPNVG geregelt ist und nach Art. 15 Abs. 1 ÖPNVG Planung, Or-

ganisation und Sicherstellung des Verkehrs dem Freistaat Bayern zuweist, der sich wiederum hierzu nach Art. 16 ÖPNVG der Bayer. Eisenbahngesellschaft bedient, nicht zuletzt aufgrund der Bedeutung für die zentralen kommunalen Fragen Wohnen, Arbeitsplatz und Mobilität. Auch die Tatsache, dass die Gemeinde Eichenau bereits in diesem Zusammenhang Petitionen an den Bayer. Landtag gerichtet hat, ohne dass diese aufgrund fehlender Befassungskompetenz der Kommune zu einer formellen Zurückweisung geführt hat, zeigt, dass der Begriff der gemeindlichen Angelegenheiten hier weiter zu fassen ist. Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit solchen die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten besteht und dies den kommunalen Bereich konkret betrifft, muss eine Behandlung als in diesem Sinne verstandener gemeindlicher Angelegenheit erfasst werden können. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist daher eine weite Auslegung des Rechtsbegriffs geboten, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen. Daraus ergibt sich bei Auslegung dieses gebotenen weiten Auslegungsmaßstab des Rechtsbegriffs, dass unter Angelegenheit gerade jede Thematik zu verstehen ist, deren Befassung zur Erledigung innerhalb der Gemeindeaufgaben ansteht. Unter Zugrundelegung dieses weit gefassten Begriffs der Angelegenheit und im Lichte der Bestätigung des Landratsamtes, dass eine Empfehlung des Gemeinderates in deren Überlegungen zur Linienführung Berücksichtigung finden wird, ist die Bestimmung einer konkreten Buslinienführung im Gemeindegebiet wohl nach Sinn und Zweck der Bestimmung noch als gemeindliche Angelegenheit zu definieren.

Nach dem Vorstehenden kann eine Befassung des Gemeinderates als zuständigem Gemeindeorgan nach Art. 18 b Abs. 4 GO in Verbindung mit § 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit erfolgen. Im Ergebnis hält die Gemeindeverwaltung eine Behandlung der am 02.07.2020 eingereichten Beschwerde als Bürgerantrag für zulässig.

Beschluss:

1. Gemäß Art. 18 b Abs. 4 GO ist die am 02.07.2020 eingereichte Eingabe als Bürgerantrag zu werten und zulässig.
2. Der Erste Bürgermeister gibt dies den Vertretern der Eingabe schriftlich bekannt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1

/ Alternativ Waldkindergarten**Vortrag:**

Gliederung:

1. Ausgangslage
2. Voraussetzungen für eine Waldgruppe
3. Problemstellung
 - 3.1. Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen
 - 3.2. Bedarf an Integrationsplätzen
 - 3.3. Raumsituation für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Eichenau
4. Lösungsvorschlag – Waldgruppe
5. Alternativen
 - 5.1. Waldkindergarten
 - 5.2. Kinderhaus
 - 5.3. Keine Verfolgung eines pädagogischen Waldangebots
6. Kosten

1. Ausgangslage

Der Sterntaler-Kindergarten bietet seit vier Jahren jeden Freitag einen Waldtag für die Kinder der Einrichtung an. Hierbei haben jeweils 3 Kinder je Gruppe die Möglichkeit mit dem pädagogischen Personal in den Wald bzw. die Natur zu gehen und dort ein pädagogisches Angebot wahrzunehmen. Insgesamt können dieses Angebot derzeit ca. 12 Kinder in Begleitung von zwei Betreuern wahrnehmen. Bei den Eltern und Kindern ist dieses Programm sehr beliebt. Dieses Angebot ist fest in der Konzeption verankert und soll unabhängig von einem Waldkindergarten, der ggf. an den Sterntaler angegliedert wird, weiter bestehen. Die Ausweitung des Waldangebots auf eine alleinstehende Waldgruppe in Angliederung an den Sterntaler-Kindergarten wird von der Einrichtungsleitung, den Eltern und den Mitarbeitern begrüßt und erscheint aus den im Folgenden aufgeführten Gründen sinnvoll.

Ein Waldkindergarten ist eine besondere Art des pädagogischen Arbeitens mit den Kindern. Diese haben die Möglichkeit die Natur intensiver und dauerhaft zu erkunden. Dabei können Sie sich in der Natur freier und ausdauernder bewegen, als dies in einer regulären Einrichtung, mit dem räumlich begrenzten Angebot und der Vielzahl anderer Kinder der Fall ist.

Der Bundesverband für Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V. (BvNW) stellt dar, dass aufgrund des Kontaktes mit vielen Pflanzen, Tieren und der Umwelt Kinder in Waldkindergärten/-gruppen u. U. weniger häufig krank sind und seltener Allergien entwickeln. Auch wird vom BvNW dargestellt, dass der Aufenthalt in der Natur positive Auswirkungen auf die Sprachentwicklung haben kann, da sich die Kinder häufiger über die äußeren Gegebenheiten und Entdeckungen unterhalten, da im Freien mehr neue Eindrücke entstehen als in einem Regelkindergarten. Aufgrund der geringeren Lärmbelastung, durch das Fehlen geschlossener Räume, sind die Kinder weniger Stress ausgesetzt, was sich entwicklungsfördernd auswirkt. Aus diesem Grund eignet sich ein Waldkindergarten/-gruppe auch besonders für Kinder mit einem erhöhten Integrationsbedarf, solange es sich hierbei um soziale Komponenten handelt, die diesen Bedarf bedingen.

Die Schaffung einer Gruppe mit Integrationsplätzen führt zu einer Entlastung des aktuellen Bedarfs hierfür und folglich zu einer Entlastung der Regelgruppen. Häufig werden Integrationskinder im Rahmen der Einzelintegration in einer Regelgruppe untergebracht. Die Steigerung der Betreuungs-

qualität in kleineren, gemischten Gruppen und im Freien, wie bei einer Waldgruppe, führt zu einer spürbaren positiven Förderung des Kindes.

Der Aufenthalt draußen sollte trotz der vielen positiven Effekte fünf bis sechs Stunden nicht überschreiten.

2. Voraussetzungen für eine Waldgruppe

Die Einrichtung einer Waldgruppe ist sehr individuell, maximal ist eine Auslastung von 20 Kindern mit einem Mindestalter ab drei Jahren denkbar. Kinder unter drei Jahren dürfen nicht aufgenommen werden. Die personellen Anforderungen richten sich nach der Gruppengröße, ab 15 Kindern werden zwei Fachkräfte und eine Ergänzungskraft benötigt. Die Ergänzungskraft kann bei Gruppengrößen unter 15 Kindern wegfallen, ist im Sinne einer optimalen pädagogischen Betreuung der Kinder jedoch in jedem Fall sinnvoll.

Eine **Waldgruppe** ist im Gegensatz zu einem Waldkindergarten nach Konsolidierung der Kindertagesstättenaufsicht im Landratsamt einfacher einzurichten, da eine Anbindung an das Haupthaus besteht, in denen Ruheräume vorgehalten werden können. Die Kinder müssen die Möglichkeit haben sich auszuruhen bzw. bei Bedarf zu schlafen. Für das Mittagessen sind ebenfalls im Haupthaus geeignete Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Bring- und Abholsituation, sowie das Mittagessen können am Haupthaus erfolgen.

Bei einem eigenständigen **Waldkindergarten** ist bei einer Betreuung über die Mittagszeit hinaus, ein angemessener Raum für die Einnahme des Mittagessens notwendig. Dieses sollte im Fall der Eigenständigkeit warm angeliefert werden.

Die Größe der benötigten Räume, sollte die Waldgruppe keinen Raum im Sterntaler-Kindergarten bei schlechtem Wetter nutzen können, orientiert sich am Summenraumprogramm für Kindergärten. Dies ist in der Anlage für eine Gruppe mit 20 Kindern ausgewiesen, da hier das Programm für schlechte Tage und den Winter ebenfalls angeboten werden muss, sowie die entsprechenden Förderungen (Vorschule, etc.).

Auf die Leitungs- und Personalräume, sowie Küche und Lagerraum kann verzichtet werden.

Ohne Anbindung an eine Einrichtung mit Öffnungszeiten von mehr als 4 Stunden täglich werden Räumlichkeiten in der Größenordnung von ca. 80 qm benötigt. **Mit Anbindung an eine bereits bestehende Einrichtung ist ein Bauwagen ausreichend**, in dem die Kinder eine kurze Schlechtwetterperiode verbringen können.

Erste Gespräche mit dem Landratsamt Fürstfeldbruck ergaben, dass ein Waldkindergarten als sonstiges Vorhaben gem. § 35 BauGB genehmigungsfähig und –pflichtig ist. Dies erfolgt nach Vorlage des pädagogischen Konzepts für die Einrichtung. Das Konzept wird nach Fertigstellung an das Landratsamt Fürstfeldbruck zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit weitergeleitet.

Bei beiden Varianten können die Fragen der Bring- und Abholsituation sowie der Zulieferung des Essens geklärt werden. Hier kann die Option der Anlieferung über den künftigen Träger der Küche der offenen Ganztagschule geprüft werden.

3. Problemstellung

3.1 Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen

Die Ausweisung neuer Baugebiete bzw. die Nachverdichtung wird auch den Anstieg von Kindern nach sich ziehen. Der Bedarf an neuen Betreuungsplätzen ist noch nicht abzusehen, wird aber, wenn die Zahlen des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum einen Indikator darstellen, nach den derzeitigen Planungen bei etwa 15 neu benötigten Plätzen im Kindergartenalter liegen. Die Wanderungszahlen im Landkreis Fürstfeldbruck betragen in den letzten Jahren bei den Kindern im Kindergartenalter ein Plus von 8,7 %. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Eichenau seit längerer Zeit keine neuen Baugebiete ausgewiesen hat, lagen dort die Wanderungszahlen deutlich unter dem Wert des Planungsverbandes, der Wert lag regelmäßig bei einem Saldo von 1 – 5 Kindern pro Jahr. Durch neu bebaute Flächen bzw. Nahverdichtung im Gemeindegebiet, wird sich das Saldo jedoch in ein deutlicheres Plus verwandeln.

3.2 Bedarf an Integrationsplätzen

Der Bedarf an Integrationskindern ist in den Jahren seit der letzten Bedarfsanalyse des Landratsamtes für Integrationsplätze vor ca. 10 Jahren sehr angestiegen. Die Jugendhilfeplanung mit einer Einschätzung über den Bedarf an Integrationsplätzen ist vom Landratsamt Fürstfeldbruck seit diesem Zeitpunkt nicht mehr aktualisiert worden. Die Verwaltung hat jedoch einen kontinuierlichen Anstieg an der Nachfrage von Integrationsplätzen festgestellt. Diese werden häufig erst über das Landratsamt an die Verwaltung herangetragen und treten in der Anmeldewoche nicht in Erscheinung.

Gem. Art. 7 Satz 2 BayKiBiG ist die Gemeinde für die örtliche Bedarfsanerkennung im Integrationsbereich zuständig. Mit der Schaffung einer Waldgruppe kann das Angebot für entsprechende Integrationsplätze um drei Plätze erweitert werden. Es dürfen maximal 1/3 der Plätze als Integrationsplätze angeboten werden. Das sind bei einer Regelgruppe 5 Kinder. Da eine Waldgruppe jedoch mit maximal 20 Plätzen belegt werden darf, sind hier 3-4 Integrationsplätze möglich. Werden die Integrationsplätze in einem Jahr nicht benötigt, können diese als Regelplätze vergeben werden.

3.3 Raumbedarf in der Gemeinde Eichenau

Ein weiterer Punkt ist die räumliche Situation für die Kinderbetreuung im Gemeindegebiet von Eichenau. Die bebaubaren Flächen der Kommune sind weitgehend ausgeschöpft. Die Abfrage bei Leerständen und geeigneten Gewerbeimmobilien hat bisher keine Erfolge erzielt. Die Waldgruppe benötigt stattdessen lediglich ein Wald- bzw. Naturgrundstück auf dem ein Bauwagen aufgestellt wird.

4. Lösungsvorschlag – Waldgruppe

Die aktuellen Planungen gehen von einer Anbindung an den Sterntaler-Kindergarten aus, sodass die Variante mit den geringeren Platzanforderungen ausreicht. Hierfür ist ein Bauwagen oder eine ähnliche Einrichtung (z.B. Holzhütte), sowie ein bis zwei Komposttoiletten notwendig. Auf dem grundsätzlich geeigneten gemeindlichen Flurstück mit der Gemarkung 1868/7 ist eine Anbindung an ein Kanalsystem nicht vorhanden. Eine Toilettenanlage mit fließendem Wasser zieht einen enormen Kostenaufwand (Erschließung, Errichtung, etc.) nach sich zieht. Komposttoiletten funktionieren ohne Wasserzufluss und sind eine gute Alternative zu einem Dixi-Klo, welches mithilfe von Chemie funktioniert. Eine regelmäßige Entleerung des Tanks ist erforderlich.

Das angedachte Naturgrundstück liegt für alle Aktivitäten der Kinder ideal, zwischen Wald, Wiesen und nahe der Emmeringer Leite (Verlängerung der Moosstraße).

5. Alternativen

5.1 Waldkindergarten

Die Alternative, einen eigenständigen Waldkindergarten ins Leben zu rufen, zieht einen deutlich höheren Platzbedarf bei den Räumlichkeiten nach sich. Auch sind in diesem Konzept Öffnungszeiten, wie bei Regel-Kindergärten unrealistisch. Wie bereits unter Punkt 1 beschrieben, sollte der maximale Aufenthalt Draußen 5-6 Stunden nicht überschreiten. Weiterhin sind die Sonnenstunden zu berücksichtigen. In den Wintermonaten fallen diese wesentlich geringer aus. Um einer Verletzungsgefahr vorzubeugen, muss bei einem Waldkindergarten die Abholzeit zwingend vor Sonnenuntergang liegen. Eine Option hierfür wären an die Tageslichtumstände angepasste Öffnungszeiten. Ob dies jedoch für berufstätige Eltern praktikabel ist, ist fraglich.

5.2 Kinderhaus

Eine weitere Alternative zu einem pädagogischen Waldangebot ist die Realisierung eines Kinderhauses auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Eichenau. Ein Kinderhaus hat, bei richtiger Ausgestaltung der Räume und Sanitäranalgen hat den Vorteil, dass die Betriebsgenehmigung flexibel für diverse Kindergruppen ausgestellt werden kann. Je nach Ausgestaltung der Betriebserlaubnis können so Bedarfe flexibel angepasst werden. Für mittel- und langfristige Planungen ist dies eine verfolgbare Alternative. Jedoch kann dadurch der aktuelle Bedarf nicht gedeckt werden. Mit einer Realisierung geeigneter Maßnahmen ist auf Grund der erforderlichen Planungs- und Bauzeiten nicht in den nächsten beiden Jahren zu rechnen.

Eine Waldgruppe ist jedoch voraussichtlich schnell zu realisieren und kann bei fehlender Nachfrage wieder eingestellt werden.

5.3 Weitere Optionen sind zum Stand September 2020 nicht bekannt oder ersichtlich

Auf das beigefügte Rundschreiben zu geplanten Mini-Kitas wird verwiesen. Sobald weitere Rahmenbedingungen und Regelungen vorliegen, werden diesbezüglich weitere Überlegungen angestellt.

5.4 Waldgruppe

Aus Sicht der Verwaltung bestehen für die Einrichtung einer Waldgruppe, angegliedert an den gemeindlichen Kita Sterntaler, in näherer Zukunft keine geeigneteren oder wirtschaftlicheren Alternativen, die sich zügiger realisieren ließen. Darüber hinaus ist der Bedarf aktuell vorhanden und Nachfragen der Eltern werden immer wieder an die Gemeinde gerichtet.

In einigen umliegenden Gemeinden werden die Konzepte für Waldgruppen und Waldkitas verfolgt. Es wurden einige Projekte in den letzten Jahren umgesetzt. Im Rahmen der Corona Pandemie wurde die Betreuungsform frühzeitig wieder erlaubt und die Betreuung konnte für viele systemrelevante beschäftigte Eltern bzw. für deren Kinder erfolgen und sichergestellt werden.

6. Kosten

Die Kosten, die für einen Bauwagen anfallen belaufen sich nach ersten Online-Recherchen ohne Ausstattung für einen neuwertigen Bauwagen mit 8 m Länge und 2,5 m Breite auf ca. 30.000,- €. Hinzu kommen Innenausbau und die Kosten für mindestens eine, besser zwei, Komposttoiletten. Für die Komposttoiletten belaufen sich die Kosten je Toilette auf ca. 400,- €. Der Innenausbau ist abhängig von der Ausstattung. Da diese für Kinder in einem Alter zwischen drei und sechs Jahren unbedenklich sein muss (z.B. fest eingebaute Bänke, die nicht umstürzen dürfen) sollten hier ebenfalls noch einmal

10.000,- € - 40.000,- € angesetzt werden, da es sich hierbei um Maßanfertigungen handelt. In Summe fallen ca. 40.000,- € - 70.000,- € an Errichtungskosten für die Waldgruppe an.

Die Personalkosten für 2 Fachkräfte und eine Ergänzungskraft belaufen sich bei einer Regelgruppe im Durchschnitt auf brutto 132.627,32 €, was, zuzüglich der Arbeitgeberkosten, Gesamtkosten von 169.689,69 € ausmacht. Wird der Kindergarten als Waldkindergarten betrieben erhöhen sich die Gesamtkosten, aufgrund der Verschiebung der Endgeldgruppen auf 176.127,22 €.

7. Zusammenfassung

Der Bedarf an Integrationsplätzen steigt in den letzten Jahren kontinuierlich an. Dieser kann nicht mehr allein durch die bereits bereit gestellten Plätze gedeckt werden.

Um zukünftige Bedarfe frühzeitig abzufedern müssen langfristig Betreuungsplätze geschaffen werden. Hierzu stehen im Gemeindegebiet aktuell keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung. Auch in näherer Zukunft sind geeignete Immobilien erst nach einer Konzeption zu ermitteln. Jedoch verfügt die Gemeinde Eichenau über unbebaute und unbenutzte Grundstücke im Außenbereich, die nach Aussage der Leitung des Sterntalers für eine Wald- bzw. Naturgruppe geeignet sind. Diese können für eine solche Gruppe mit relativ geringem Zeit- und Kostenaufwand entsprechend aufbereitet werden. Durch die Angliederung an eine bestehende Einrichtung entstehen nur geringfügige Mehrkosten für Leitung und Verwaltung, da diese Organisationseinheiten bereits vorhanden sind. Das notwendige Personal mit entsprechender fachlicher Qualifizierung ist zum größten Teil bereits vorhanden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, schnellstmöglich eine Waldgruppe einzurichten um dem Bedarf an Integrationsplätzen gerecht zu werden. Die Angliederung soll aus den oben genannten Gründen an eine gemeindliche Einrichtung erfolgen. Der Sterntaler Kindergarten hat sich hierfür, auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem Waldtag und dem vorhandenen qualifizierten Fachpersonal, bereit erklärt. Die Kosten für den Bauwagen und eventuelle Grundstücksumgestaltung sind im Haushalt ebenso einzustellen wie die noch erforderlichen Stellen im Stellenplan.

Beratung:

Mehrheitlich befürwortet der Gemeinderat die Einrichtung einer Waldgruppe in Kooperation mit dem Sterntaler-Kindergarten. Auf eine ökologische Variante eines Aufenthaltswagens solle geachtet werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat erkennt den Bedarf für eine weitere Kindergartengruppe mit 20 Plätzen an.
2. Der Gemeinderat erkennt den Bedarf an 3 weiteren Integrationsplätzen an.
3. Der Errichtung einer Waldgruppe wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anträge beim Bezirk Oberbayern für die Errichtung einer Integrationsgruppe zu stellen und die Betriebserlaubnis bei der Kindertagesstättenaufsicht zu beantragen.

5. Die Mittel in Höhe von mindestens 40.000,- € werden zum Haushalt 2021 unter 1.4641.9350 bzw. 1.4641.9400 angemeldet.
6. Die Stellen von zwei Fachkräften und einer Ergänzungskraft werden im Stellenplan eingestellt.
7. Die Realisierung soll schnellstmöglich erfolgen. Der Bauantrag ist umgehend zu stellen. Der EBGM wird bevollmächtigt, alle Anschaffungen im Haushaltsjahr 2021 zu veranlassen.
8. Die Waldgruppe wird einer gemeindlichen Einrichtung zugeordnet und / oder bzw. gemeindlich betrieben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Top 7 Antrag der Freien Wähler Eichenau: Einberufung eines Arbeitskreises für die Errichtung eines Kinderhauses

Vortrag:

Die Fraktion der Freien Wähler Eichenau stellt mit E-Mail vom 18.07.2020 den Antrag, einen Arbeitskreis zu gründen, um die mittel- und langfristigen Möglichkeiten der Errichtung eines Kinderhauses zu prüfen. Dieses soll je nach Bedarf verschiedene Kindergruppen aufnehmen können.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats gibt in § 9 die Möglichkeit zur Einrichtung einer Kommission. Diese ist in der Lage, Empfehlungen an den Gemeinderat abzugeben und kann auch mit Nicht-Gemeinderatsmitgliedern besetzt werden. Die Nicht-Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Die Empfehlungen der Kommission sind vom Gemeinderat zu behandeln. Somit werden alle Zwecke eines Arbeitskreises erfüllt und dies von einem Instrument, welches in der Geschäftsordnung des Gemeinderats verankert ist.

Ziel der Kommission soll das Erarbeiten von Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Kinderbetreuung sein, daher ist die zusätzliche Teilnahme von Trägervertretern bzw. pädagogischem Personal sinnvoll, um praxisnahe Lösungsvorschläge erarbeiten zu können.

Die Verwaltung ist im Rahmen der Open Book Politik bereits mit der Nachbarschaftshilfe, der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche in Gesprächen, unter welchen Voraussetzungen Kinderbetreuungseinrichtungen wirtschaftlich betrieben werden können. Auf diese Gespräche kann die Kommission aufgesetzt werden.

Aufgrund der zukünftigen Ortsentwicklung sollte die Grundlage der Planungen der Kommission ein fundiertes Zukunftsszenario über einen längeren Zeitraum sein. Die Verwaltung ist lediglich in der Lage, einen Zeitraum abzuschätzen, der von den bisherigen Geburten abgedeckt ist. Um langfristig planen zu können, ist ein längerer Betrachtungszeitraum von Nöten. Dies kann durch die Beauftragung eines Planungsbüros abgeschätzt werden. Diese haben Erfahrung mit längerfristigen Planungen und Schätzungen von Bevölkerungsverschiebungen. Auf Grundlage dieses Sozialgutachtens der Kinderbetreuungs-Bedarfsplanung können dann Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden. Wie diese sich langfristig ausgestalten, sollte in durch Mitglieder der Fraktionen, der Verwaltung und der Träger in Kooperation erarbeitet werden.

Für die Durchführung eines Sozialgutachtens stehen mehrere Anbieter zur Verfügung. Die Gemeinde hat bereits häufiger den Dienst eines solchen in Anspruch genommen. Anbieter, die bereits einmal eine Prognose für die Gemeinde Eichenau erstellt haben sind unter anderem das Büro für räumliche Entwicklung (bre) und die Hildesheimer Planungsgruppe. Auch der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum bietet solche Prognosen an. Aus dem der Gemeinde vorliegenden Angebot der bre aus dem Jahr 2018 geht ein Auftragsvolumen von ca. 13.000,- € brutto hervor. Aufgrund der Preissteigerungen geht die Verwaltung aktuell von einem Auftragsvolumen von ca. 15.000,- € aus.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Es wird eine Kommission zur langfristigen Planung der Kinderbetreuung gegründet. Neben den Fraktionsvertretern sollen auch Trägervertreter und pädagogisches Personal teilnehmen.
2. Es werden Mittel in Höhe von 15.000,- € für ein Sozialgutachten in den Haushalt 2021 eingeplant.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2021 Angebote für ein Sozialgutachten einzuholen und den Auftrag zu vergeben.

Beratung:

In der Beratung wurde mehrheitlich die Sinnhaftigkeit eines Sozialgutachtens in Frage gestellt.

Es wurde vorgeschlagen, die Formulierung „den Fraktionsvertretern“ in Ziffer 2. des Beschlussvorschlags zu ändern in „den Vertretern des Gemeinderates“.

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt aufgrund der Beratung, Ziffer 3. des Beschlussvorschlags nicht zur Abstimmung zu stellen. Die Vorüberlegungen der Verwaltung würden den Gemeinderatsmitgliedern zu Kenntnis gebracht.

Beschluss:

1. Es wird eine Kommission zur langfristigen Planung der Kinderbetreuung gegründet. Neben den Vertretern des Gemeinderates sollen auch Trägervertreter und pädagogisches Personal teilnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	3

Beschluss:

2. Es werden Mittel in Höhe von 15.000,- € für ein Sozialgutachten in den Haushalt 2021 eingeplant.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	15

abgelehnt

Top 8 Überlegungen zur Weiterentwicklung der gemeindlichen IT

Vortrag:

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 08.05.2018 Auf eine Mischlösung mit eigenem Personal für IT-Administration und Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) und einem externen Dienstleister zur Unterstützung im Rahmen eines Service Level Agreements (SLA) geeinigt. Der damalige Sachvortrag einschl. Beschluss liegt an. Inzwischen sind die Überlegungen umgesetzt, aber auch weitere Entwicklungsgegenstände vorhanden.

In der Sitzung am 14.07.2020 kündigte der Erste Bürgermeister an, aufgrund der Erkenntnisse im Rahmen der Corona Pandemie, der anstehenden Aufgaben bei der administrativen Unterstützung der IT-Ausstattung in den Schulen und weiteren wesentlichen Systemumstellungsfragen, die angesichts des Lebensalters einzelner Komponenten erforderlich, grundsätzlich erneut Erwägungen zur Weiterentwicklung der gemeindlichen IT über die Sommerpause innerhalb der Verwaltung erfolgen. Im Ergebnis ist hergeleitet aus den Planungen 2018/2019, der Erwartungshaltung der Belegschaft, der gegenwärtigen IT-Situation, der kurz- und mittelfristig absehbaren erforderlichen IT-Maßnahmen, der Basisüberlegungen zur weiteren Entwicklung und der weiterhin möglichen Lösungsansätze ein Vorschlag zur Neuausrichtung der IT ab 2021 angefügt. Im Einzelnen sind die Themen stichpunktartig nachfolgend aufgeführt.

1. IT-Planung 2018/2019

- a) Gemeindepersonal
 - aa) IT-Administrator (grundsätzlich 19 Std., bis 31.10. derzeit befristet 32 Std.)
 - Strategische IT-Überlegungen (Hard- und Software)
 - Rechtevergabe
 - Einführung von Beschaffungsprozessen und Beschaffungen
 - Überwachung eines oder mehrerer Dienstleister
 - Führen vollständiger Dokumentation
 - bb) ISB (grundsätzlich 13 Std., derzeit befristet bis 31.10. 0 Std.)
 - Einführung und Pflege eines Informationssicherheitssystems
 - Planung der systematischen Voraussetzungen eines gemeindlichen Daten Management Systems (DMS), sog. Datenbaum
 - Schulung von Mitarbeitern
 - Überwachung der Informationssicherheitsmaßnahmen
- b) Externe Dienstleister (ca. 52.000,00 Euro jährlich, zzgl. Einzelprojekten)
 - SLA gem. Vertrag, insbesondere
 - Bearbeitung von im Tagesgeschäft auftretenden kleinen Hard- und Softwarefragen
 - Einspielen von Updates bestehender Programme
 - Projektbezogene Sonderaufgaben (Umstellung Windows 7 auf Windows 10 etc.)

2. Erwartungshaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die IT

- IT ist wichtigstes Arbeitsmittel → sie **muss** funktionieren
- Folge: auch bei kleineren Ausfällen im Komfortbereich (z. B. Telefonwahlfunktion von Outlook ins VOIP-Telefonsystem) erfolgen unmittelbar Beschwerden
- Mitarbeiter des Dienstleisters nur an zwei bis max. drei Tagen in der Woche im Haus
- Fernwartung funktioniert nur eingeschränkt
→ IT-Administrator mit zahllosen Einzelfragen beschäftigt, die Dienstleister praktisch durchführen sollte.
- ➔ Einführung von Beschaffungsprozessen, Beschaffung und strategische Ausrichtung IT finden eingeschränkt bzw. nicht statt.

3. Aktuelle IT-Situation

- Seit Mai 2020 wöchentliche Priorisierung kleiner IT-Vorhaben, um „Kleinbaustellen“ zu reduzieren und ein geordnetes Arbeiten möglich zu machen, bislang ca. 60 kleinere und mittlere Themen abgearbeitet
- Weiterhin zahlreiche Störfälle aus Altsystem (z. B. Sina Box mit Folge fünftägigen Ausfalls aller Verbindungen nach außen), die ungeplant weitere erhebliche Verzögerungen mit sich bringen.
- Erforderliche Beschaffungsvorgänge für Schulen im Rahmen von Förderprogrammen durch bisherigen externen Dienstleister der Schulen (Trutec) nicht mehr durchführbar, Zusatzbelastung mit weiteren Störfaktoren, die bei Erstübertragung 2018 nicht planbar (z. B. seit Juni 2020 Beschaffung von 80 Ipad, da nur bis 31.07. in Sole-Förderprogramm möglich). Inkompatibilität von Landes- und Bundesförderprogrammen (unterschiedliche Förderzielrichtung, eines geräte-, das andere Infrastrukturbezogen)
- Dokumentation weiter unvollständig. Es fehlen die Programme, die an Einzel-PC's als Insellösungen installiert sind, mit denen Mitarbeiter aber tatsächlich arbeiten.
- Austausch Serverumgebung im Jahr 2019 und nachfolgende Migration fast aller virtueller Server führte zu erheblicher Stabilisierung des Systems
- Zweiter Raid Server noch zu beschaffen zur Spiegelung der Systeme und Schaffung einer Ausfallredundanz
- Umsetzung des Konzepts 2. NAS zur dauerhaften Datensicherungsmöglichkeit, um Totalausfall des Systems unwahrscheinlicher zu machen, steht aus

- Einführung Firewall ermöglicht teilweise Lösung von Bay. Behördennetz, z. B. beim Internetzugang

4. Kurz- und Mittelfristig erforderliche IT-Maßnahmen

- DMS als notwendige Voraussetzung einer echten Homeoffice-Tätigkeit mit Zugriff auf sämtliche Daten erforderlich (Kosten für Software voraussichtlich im fünfstelligen Eurobereich, Einführungskosten im mittleren sechsstelligen Eurobereich)
- Beschaffung der IT-Infrastruktur/Endgeräte für die Schulen und Administration des Systems (sowie Erneuerung ab 2023/2024 als Daueraufgabe)
- Schaffung eines Workflow-Systems in der Gemeindeverwaltung als Prozessverbesserung und Voraussetzung für strukturelle Änderungen (bislang keine Zeitaufnahme, aber Potential zu ermitteln)
- Neuausrichtung von Speicherkapazitäten extern/intern im Zuge Umsetzung DMS
- Strategische Beschaffung von Hardware und Software im Umfeld der öffentlichen Hand
- Operativ bessere Behebung von kleinen Problemen
- Umsetzung digitales Rathaus
- Umsetzung OZG bis 2022
- Einbindung neuer Systeme in Gesamtkonzept (Schließanlagen, dienstliche IT Feuerwehr, IT-Umgebung Schulen, IT-Umgebung Kindertagesstätten, Buchungssysteme gemeindlicher Räume, gemeinsame Systemgestaltung Internet, neue Medien, Intranet etc.)

5. Überlegungen zur weiteren Entwicklung

- Zwar grundsätzlich erhebliche qualitative Verbesserung der Dienstleistertätigkeit seit 06/2019, aber Kapazitäten für hohe Anforderungen an Gemeindeverwaltung und Schulen nicht ausreichend
- Zielsetzung Schuladministration Finanzierung durch den Freistaat und Gemeinde noch offen
- ISB und IT-Administration aus Rechtsgründen zu trennen
- Strategische und operative Trennung strikter befolgen
- Neugestaltetes SLA mit Dienstleister (Neuausschreibung 2021 erforderlich)

6. Lösungsmöglichkeiten

- a) Reine Fremdvergabe
Schon heute Schwierigkeiten bei Umsetzung angesichts zeitlich zu geringer Präsenz, anderenfalls erhebliche Kostensteigerung
- b) Rein interne Lösungen
Vorhalten von deutlich höherer Personalzahl, mindestens 3 Vollzeitkräfte
- c) Mischlösung
Bereits heute bevorzugte Lösung, aber aufgrund Mehraufgaben aus Vergangenheit, Erwartungshaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zusätzlichen strategischen Aufgaben in Zukunft Neuausrichtung erforderlich.

7. Vorschlag Weiterentwicklung IT ab 2021:

- a) IT-Administrator (Aufgaben s.o., 39 Std.)
- b) IT-Unterstützung (neu, 39 Std.)
 - i. Operative Aufgabe bei kleinen Problemen
 - ii. Unterstützung bei Beschaffung
 - iii. Unterstützung bei Einrichtung
 - iv. Schuladministration
- c) ISB (8 Std., Aufgaben s.o. 1.a) bb) abzüglich Datenbaum DMS)
- d) Externer Dienstleister (Ausschreibungsunterlagen neu zu erstellen, Ziel ca. 60 %)
 - i. Ergänzung bei kleinen Problemen, ca. 8 Std./Woche

ii. Projektbezogene Aufgaben (gesondert zu vergüten)

8. Perspektivisch erneuter Antritt zu interkommunaler Zusammenarbeit innerhalb des Landkreises, möglichst darüber hinaus zur Schaffung einer gemeinsamen Cloud (schwierig, da direkte Interessen für AKDB auch im Landkreis).

Daraus ist folgender Beschlussvorschlag abgeleitet:

Beratung:

In der Beratung wurden die möglichen Varianten diskutiert. Es wurde vorgeschlagen, die Stelle der unterstützenden Kraft zeitlich zu befristen.

Beschluss:

Ab 2021 erfolgt in der Gemeinde Eichenau eine Weiterentwicklung der IT-Umgebung wie folgt:

1. Intern werden ein IT-Administrator sowie eine weitere unterstützende Kraft, voraussichtlich einzugruppiert in der Entgeltgruppe 11 TVöD, in Vollzeit beschäftigt. Die Stelle der unterstützenden Kraft wird zunächst befristet auf zwei Jahre ausgeschrieben. Die Aufgaben des IT-Administrators verbleiben unverändert, die der Unterstützungskraft beziehen sich auf operative Aufgaben bei kleineren auftretenden Schwierigkeiten, der Unterstützung bei der IT-Beschaffung sowie der Einrichtung von Geräten und Systemen und die administrativen Aufgaben in den Schulen. Für letztere erwartet die Gemeinde eine hälftige Übernahme durch den Freistaat Bayern aufgrund der bisherigen Ankündigungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	7

Beschluss:

2. Die Gemeindeverwaltung prüft, ob der ISB mit ca. 8 Stunden und einem Aufgabenspektrum wie bisher abzüglich der Erstellung des DMS-Datenbaumes intern oder extern erfolgen kann. Dies wird die Verwaltung dem Gemeinderat erneut zur Entscheidung vorlegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	7

Beschluss:

3. Die Gemeinde beauftragt weiterhin einen externen Dienstleister. Dieser wird ein deutlich geringeres Arbeitsvolumen als bisher zu bewältigen haben. Er wird tätig bei kleineren Schwierigkeiten mit einem Volumen von ca. 8 Std./Woche, über ein SLA sowie bei projektbezogenen Aufgaben, die gesondert zu vergüten sind. Die Ausschreibungsunterlagen hierfür werden bis Ende 2020 erstellt, damit die Ausschreibung Anfang 2021 erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	7

Beschluss:

- Die Verwaltung bereitet die Entscheidung für ein DMS-System der Gemeinde vor, das im Jahr 2021 eingeführt werden soll. Neben den Haushaltsmitteln für die Softwarebeschaffung sind auch die Haushaltsmittel für die Umsetzung der Daten-Scan-Aufgaben abzuschätzen und dem Gemeinderat erneut zum Beschluss vorzulegen. Die sich hieraus ergebenden Abschätzungen sind in den Haushalt 2021 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Top 9	Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen bzw. für die Kosten-Leistungs-Rechnung der Gemeinde Eichenu
--------------	--

Vortrag:

Gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 2 der Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) ist für kostenrechnende Einrichtungen eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals festzusetzen.

Kostenrechnende Einrichtungen sind alle kommunalen öffentlichen Einrichtungen, die in der Regel mit Entgelten finanziert werden. Das heißt, alle Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren erhoben werden können bzw. müssen, wie z.B. beim Friedhof, sind kostenrechnend. Die Verzinsung des Anlagekapitals wird im Haushalt veranschlagt. Der für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen angewendete Zinssatz ist somit von maßgeblicher Bedeutung für die Gebührenbemessung und damit für die Belastung der Einrichtungsbenutzer (z.B. Grabnutzungsrechte am Friedhof).

So wird der neu zu beschließende Zinssatz auch in die aktuell anstehende Friedhofsgebührenneukalkulation eingebunden werden. Diese kann nun beginnen, da die endgültige Gesamtkostenfeststellung der Generalsanierung und Erweiterung der Leichenhalle mittlerweile von der Hochbauverwaltung erstellt und am 07.08.2020 freigegeben wurde. Die zur Kalkulation erforderlichen aktuellsten Unterlagen und Daten der einzelnen Fachstellen, insbesondere der Friedhofs- und Umweltverwaltung wurden gleich direkt anschließend von der Kämmerei angefordert. Somit ist es jetzt auch aus diesem Grund notwendig einen neuen kalkulatorischen Zinssatz zu beschließen.

Des Weiteren findet der Zinssatz auch Anwendung in der sog. Kosten-Leistungs-Rechnung der Kämmerei, aus der z.B. die Verrechnungslöhne der Bauhofarbeiter und die Fahrzeugstundensätze der kommunalen Bauhoffahrzeuge ermittelt werden (hier keine Veranschlagung im Haushalt).

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 12 KommHV sollte sich der Zinssatz „an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren“.

Unter Kapitalmarktrenditen versteht man die Verzinsung, die auf dem Kapitalmarkt erzielt werden kann. Unter Kapitalmarkt versteht man den Markt für langfristige (Laufzeit über vier Jahre) durch Wertpapiere verbrieftete Kredite und Kapitalanlagen (Aktien und festverzinsliche Wertpapiere).

Die Bayerische Landesbank hat zuletzt zum Stand 31.12.2019 (Quelle: Zeitschrift Gemeindekasse 12/2020 vom 15.06.2020) aufgrund der Angaben der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zur Höhe der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen in Prozent, nicht saisonbereinigt, alle Laufzeiten, folgende Jahresdurchschnittswerte als Bemessungsgrundlage ermittelt:

Durchschnitt der letzten 10 Jahre: 1,00 %
Durchschnitt der letzten 20 Jahre: 2,60 %
Durchschnitt der letzten 30 Jahre: 3,90 %
Durchschnitt seit 31.12.1981 : 4,80 %

Bei der Bemessung des Zinssatzes können örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden, den Kommunen wird ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Insbesondere die Kalkulation für den Friedhof als kostenrechnende Einrichtung ist vor allem durch langlebige Anlagegüter bestimmt, so dass besonders auch auf ein langjähriges Mittel der Kapitalmarktrenditen abgestellt werden sollte.

Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes sind daher auch der Durchschnitt der 20- und 30jährigen Geld- und Kapitalmarktrenditen angemessen mit zu betrachten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat zum Beispiel zuletzt einen kalkulatorischen Zinssatz von 2,75 % beschlossen.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat aufgrund der vorgenannten langjährigen Betrachtungsweise bei langlebigen Anlagegütern einen kalkulatorischen Zinssatz von 4,50 % „in der aktuell noch andauernden Niedrigzinsphase“ noch als angemessen betrachtet.

In Eichenau wurde letztmalig der kalkulatorische Zinssatz vom Gemeinderat am 23.02.2016 mit 3,00 % bis längstens 2020 festgesetzt.

Der Zinssatz soll nicht jährlich, sondern in größeren Zeitabständen angepasst werden. Als Orientierung bietet sich die vierjährige Mindestlaufzeit der o.g. Schuldverschreibungen an.

Die Finanzverwaltung schlägt in Abstimmung mit dem Finanzreferenten des Gemeinderates aufgrund der o.g. Durchschnittswerte der Bayerische Landesbank und angesichts der derzeitigen konjunkturellen Situation unter Berücksichtigung der daraus resultierenden derzeitigen von der Bayerischen Landesbank prognostizierten Leitzinsentwicklung (EZB-Leitzins bis mindestens 2024 unverändert auf historischem Tiefstand) vor, einen neuen kalkulatorischen Zinssatz von 2,25 % für vier Jahre bis 2024 festzusetzen.

Die Festsetzung des Zinssatzes erfolgt durch den Gemeinderat, da die Festsetzung dieser Sätze kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist.

Beschluss:

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen und für die Kosten-Leistungs-Rechnung der Gemeinde Eichenau wird bis auf weiteres, längstens jedoch bis 2024 auf 2,25 % festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
GR Martin Eberl kurzfristig abwesend	

Top 10 Erschließung Verkaufskiosk am Badesee

Vortrag:

Auf Basis eines Antrags der CSU-Gemeinderatsfraktion vom 25.09.2011 beschließt der Gemeinderat am 17.01.2012 die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, mit einem Bewerber einen entsprechenden Vertrag zum Betrieb eines Verkaufskiosks am Badesee ab der Saison 2012 abzuschließen. Der Bewerber hat sich damals kurzfristig zurückgezogen.

In den Jahren 2018 / 2019 hat die Familie Niedring einen mobilen Verkaufskiosk betrieben. Familie Niedring hat sich Anfang diesen Jahres gegen eine Fortführung des Pachtvertrags ausgesprochen.

Die Wirtschaftsförderung hat sich seitdem um eine Nachfolge bemüht. Seit dem 11.07.2020 betreibt Herr Migliorati einen mobilen Verkaufsstand. Sein Angebot reicht von Erfrischungsgetränken, Eis, Pommes Frites, Curry Wurst bis hin zu italienischen Schweinebraten (Porchetta) in Fladen und Tramezzini. Er öffnet bei geeigneten Witterungsverhältnissen an Wochenenden. Die ersten beiden Augustwochen hat er zusätzlich wochentags verkauft.

Am 26.08. erhält die Wirtschaftsförderung eine Mail des Betreibers.

Sein Resümee für die ersten Wochen ist gut. Um den personellen Aufwand beim Vor- und Nachbereiten des Betriebs zu verringern, sowie die Auswahl der Gerichte erweitern zu können, möchte er in ein festes Holzgebäude inklusive einer Toilette nur für das Personal oder einer zweiten Toilette für die Kunden zu investieren. Die Größe läge zwischen 18-25 qm bzw. größer.

Er bittet die Gemeinde um Erschließung mit einer Betonplatte inklusive Strom, Wasser und Entwässerung und die Übernahme der entstehenden Kosten.

Abzuwägen sind dabei folgende Punkte:

- Mögliche Steigerung der Besuchszahlen Badegäste durch gesteigerte Attraktivität. Kapazitätsgrenzen Liege- und Parkplätze. Sicherheit am und im Wasser.

- Mögliche Steigerung des Vandalismus am Kiosk sowie im gesamten Areal.
- Kosten für Abriss und Entsorgung, falls Betreiber kündigt und kein Nachfolger gefunden wird.
- Mögliche zunehmende Vermüllung
- Kosten der Erschließung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Nach Diskussion

Beratung:

In der Beratung wurden folgende Punkte angesprochen:

- Der momentane Ablauf und angebotenen Speisen und Getränke sind ausreichend,
- eine weitere Versiegelung am Badesee nicht wünschenswert, ebenso wenig
- eine dauerhafte Gastronomie.
- Die Kosten für Fundament, Betonplatten und feste Anschlüsse (Wasser, Abwasser, Strom) für die Gemeinde würden sich auf ca. 20.000,00 bis 25.000,00 Euro belaufen, der Aufwand für Auf- und Abbau sei derzeit sehr hoch, das
- Problem des Vandalismus ergebe ich auch bei feststehender Hütte.
- Das Sicherheitskonzept für z.B. die Feuerwehrezufahrten, sei zu überdenken,
- Gehwegplatten, die im Bauhof gelagert seien, könnten verwendet werden, evtl. durch den Bauhof verlegen lassen.
- Die Gemeinde möge dem Bewerber anbieten, auf diesem Belag eine Holzhütte aufzustellen, die im Winter abtransportiert werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist bereit, einen Verkaufskiosk in Form einer Holzhütte, die staplergeeignet zum Abtransport in den Wintermonaten ist, auf einem ebenen Plattenbelag im Außenbereich zu akzeptieren, soweit der Pächter diesen Kiosk auf eigene Kosten beschafft. Die Gemeinde wird in diesem Fall weiterhin die bestehenden Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser zur Verfügung stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	5

Top 11 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Peter Münster informiert:

- Die RIS-Schulung für Gemeinderatsmitglieder findet am 22.09.2020, 19 Uhr, bis dato im Multifunktionsaal des Rathauses statt.
- Die Firma mikar teilte mit Schreiben vom 07.08.2020 mit, dass es aufgrund mangelnder Beteiligung seitens des Gewerbes nicht möglich war, Car-Sharing in der Gemeinde Eichenu zu ermöglichen.

GR Dr. Stefan Perras, das Projekt, wenn auch mit einem anderen Unternehmen, zeitnah zu verwirklichen.

Erster Bürgermeister Peter Münster befürwortet dies. Mit der KommEnergie könne Kontakt aufgenommen werden.

GR Peter Zeiler bittet um Mitteilung des Sachstandes zum Thema Geschwindigkeitsmessung in der Forst- und Walter-Schleich-Straße.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, die Messgeräte seien dort aufgestellt.

GR Martin Eberl bittet um Mitteilung des Sachstandes zum Thema Hochwasserschutzkonzept.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dazu werde er im nichtöffentlichen Teil berichten.

GR Josef Spiess teilt mit, dass die auf einem Parkplatz platzierte Straßenlampe bei der Arztpraxis an der Parkstraße versetzt wurde. Der Parkplatz kann nun genutzt werden.

GR Gertrud Merkert bemerkt, dass in der neuen Bürgerbroschüre das Vereinsregister nicht vollständig ist. Es fehle z.B. der Asylhelferkreis, was sehr ärgerlich sei.

Erster Bürgermeister Peter Münster entschuldigt sich dafür. Er werde mit dem Asylhelferkreis ein entsprechendes Gespräch führen.

Aktuelle 10 Minuten

Herr Diederichs bedankt sich beim Gemeinderat für die Zustimmung zur Zulässigkeit des Bürgerantrags „Buslinien in Eichenau“. Er schlägt vor, vor Behandlung in der Gemeinderatssitzung eine Arbeitsgruppe zu installieren, um alle Argumente ansprechen und eine gemeinsame Lösung finden zu können.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, alle Argumente würden nochmals aufgearbeitet. Zeitlich sei es nicht mehr möglich, eine Arbeitsgruppe zu bilden, da die Beratung bereits in der nächsten Gemeinderatssitzung am 06.10.2020 erfolgen werde.

Herr Herzog unterstützt den Vorschlag zur Bildung einer Arbeitsgruppe, um Ideen einbringen und eine bedarfsgerechte Lösung finden zu können.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, die Gemeinde sei lediglich gefragt, ob sie eine Trassenführung empfehlen könne. Für alle anderen Fragen sei der Landkreis zuständig. Die Gemeinde habe folgende Fragen zu beantworten: Linienführung, Betriebszeiten, Taktung und Busgrößen.

Die Antwort müsse bis spätestens 26.10.2020 dem Landratsamt vorliegen, weshalb die Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 06.10.2020 erforderlich sei.

Frau Hiergeist teilt ihre Ansicht mit, dass der Bus durch die Hauptstraße fahren solle, da diese Straße ortsmittig liege. Die Fußwege in der Allinger Straße seien sehr eng ebenso wie die Straße selbst. Es würde zu erheblichen Problemen führen, wenn hier ein Bus fahren würde.

Erster Bürgermeister Peter Münster wiederholt, das Thema werde derzeit für die Gemeinderatssitzung am 06.10.2020 vorbereitet.

Eichenau, 21.09.2020

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Doris Dietrich
Schriftführer/in